

Geschäftsverzeichnism. 1400 und 1401
Urteil Nr. 112/99 vom 14. Oktober 1999

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 12 des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Förderung des selbständigen Unternehmertums, erhoben von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und vom Präsidenten des Rates derselben Region.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* * *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 20. August 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 21. August 1998 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, rue Ducale 7-9, 1000 Brüssel, und der Präsident des Rates derselben Region, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue du Lombard 57, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 12 des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Förderung des selbständigen Unternehmertums (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Februar 1998).

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 21. August 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 16. September 1998 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Oktober 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Provinz Wallonisch-Brabant, chaussée des Nerviens 25, 1300 Wavre, mit am 6. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 20. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 7. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 4. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1400, mit am 6. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1401, mit am 7. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 27. Januar 1999 und 29. Juni 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 20. August 1999 bzw. 20. Februar 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 31. März 1999 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 5. Mai 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 1. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 1999

- erschienen

. RA B. Cadranel *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1400,

. RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1401,

. RA G. Van Hoorebeke *loco* RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat;

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Parteien

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1400

A.1.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 12 des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Förderung des selbständigen Unternehmertums.

Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 3, 5 bis 7, 10, 11 und 39 der Verfassung, Artikel 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen.

Die klagende Partei wirft dem Gesetz vor, eine Handwerks- und Gewerkekammer je Provinz vorzusehen, und insbesondere, keinerlei Handwerks- und Gewerkekammer in der Region Brüssel-Hauptstadt vorzusehen. Die angefochtene Bestimmung führe somit zu einem doppelten Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

A.1.2. Nach Darstellung der klagenden Partei liege zunächst eine Diskriminierung der Region Brüssel-Hauptstadt vor, die wie die anderen juristischen Personen öffentlichen Rechts den Schutz durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung genieße. Die Urteile des Hofes Nrn. 13/91 und 31/91 werden zur Unterstützung dieser These angeführt.

Aufgrund von Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 übten die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und der Rat dieser Region jeweils für ihren Bereich und auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt die Befugnisse aus, in deren Besitz die Instanzen der ehemaligen Provinz Brabant gewesen seien. Sämtliche Befugnisse der Provinz seien also von diesen Institutionen übernommen worden. Indem der Gesetzgeber keine ähnliche Struktur wie die Handwerks- und Gewerkekammern in der Region Brüssel-Hauptstadt schaffe, dies jedoch wohl für jede Provinz tue, behandle er also die zehn Provinzen des Königreiches einerseits und den Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt andererseits auf unterschiedliche Weise.

Dieser Unterschied schein auf einem objektiven Kriterium zu beruhen, doch dieses Kriterium erweise sich weder als vernünftig, noch als sachdienlich. Die zwischen dem Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt und den Provinzen bestehenden Unterschiede hingen ausschließlich mit deren interner Arbeitsorganisation zusammen und beinhalteten keinerlei Unterschied hinsichtlich der Bürger. Ungeachtet des Ortes, an dem diese niedergelassen seien, bestehe nämlich eine zuständige Institution, um die Sachbereiche provinzieller Art zu regeln, und diese Institutionen verfügten ungeachtet ihrer Unterschiede bezüglich der Bezeichnung oder der Arbeitsweise über die gleichen Befugnisse in bezug auf den zu behandelnden Sachbereich.

Dies sei zu erklären durch den Willen des Sondergesetzgebers, darauf zu achten, daß die Einwohner der Region Brüssel-Hauptstadt sich weiterhin für die provinziellen Sachbereiche an Institutionen wenden könnten, die auf dem Gebiet dieser Region angesiedelt seien.

Der Behandlungsunterschied sei also nicht zu rechtfertigen, zumal in den Vorarbeiten hierzu nichts angeführt werde.

Man könne wohl vernünftigerweise davon ausgehen, daß der Gesetzgeber durch die Einsetzung einer Handwerks- und Gewerkekammer je Provinz habe erreichen wollen, daß die Strukturen mit den im Gesetz vom 10. Februar 1998 zur Förderung des selbständigen Unternehmertums vorgesehenen Zuständigkeiten sich in der Nähe der Personen befänden, für die sie bestimmt seien und die sie kennen würden, und zwar wegen ihres geographischen Standortes und der mit der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit auf dem Gebiet einer bestimmten Provinz verbundenen Besonderheiten.

Angesichts solcher Begründungen könne man den Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt und folglich die dort zuständigen Institutionen nicht übersehen, was die provinziellen Sachbereiche anbelange.

A.1.3. Nach Darlegung der klagenden Partei betreffe eine zweite Diskriminierung die in der Region Brüssel-Hauptstadt niedergelassenen kleinen und mittleren Unternehmen (nachstehend KMU genannt).

Alle KMU oder angehenden KMU könnten sich an die in der betreffenden Provinz eingerichtete Handwerks- und Gewerkekammer wenden, was zur besseren Effizienz der Kammern beitrage, da es dem Bürger lange Fahrten erspare. Die Handwerks- und Gewerkekammern hätten nicht nur eine rein administrative Aufgabe, sondern sie müßten bisweilen tatsächlich die Akte prüfen, und sie hätten eine Aufgabe der Information und des Zuhörens. Diesbezüglich würden die KMU, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt ausübten, diskriminiert. Sie müßten nämlich ihren Antrag vor einer Handwerks- und Gewerkekammer verteidigen, deren Tätigkeit im wesentlichen auf Unternehmen mit Sitz in einem Provinzgebiet, das sie nicht betreffe, ausgerichtet sei.

Diese Lage sei um so übertriebener, als die Region Brüssel-Hauptstadt die Landeshauptstadt umfasse und sich dort der Sitz zahlreicher internationaler, föderaler, gemeinschaftlicher und regionaler Institutionen befinde, so daß die auf ihrem Gebiet eingetragenen KMU sich in spezifischen Situationen wegen ihres besonderen Umfeldes befänden.

Dieser Behandlungsunterschied sei durch keinerlei objektiven Grund gerechtfertigt.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1401

A.2. Der Präsident des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 12 § 1 des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998.

Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3, 4 und 5 der Verfassung sowie Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989. Er wirft der angefochtenen Bestimmung vor, die Handwerks- und Gewerkekammer der Provinz Brabant durch die Handwerks- und Gewerkekammer der Provinz Wallonisch-Brabant und diejenige der Provinz Flämisch-Brabant zu ersetzen, ohne eine eigene Handwerks- und Gewerkekammer für den Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt vorzusehen.

Die klagende Partei vertritt den Standpunkt, daß die Regeln der Gleichheit und Nichtdiskriminierung auf die Region Brüssel-Hauptstadt Anwendung fänden.

Es sei nicht zu erkennen, welche objektiven und vernünftigen Gründe die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen würden. Der Umstand, daß Brüssel aus der Einteilung in Provinzen ausgeklammert worden sei,

könne diesen Behandlungsunterschied nicht rechtfertigen. Das Urteil des Hofes Nr. 30/98 vom 18. März 1998 wird zur Unterstützung dieser These angeführt.

Dies treffe um so mehr zu, als die Region Brüssel-Hauptstadt Besonderheiten im Vergleich zu den Provinzen Wallonisch-Brabant und Flämisch-Brabant aufweise und die dort niedergelassenen Selbständigen ein Interesse daran hätten, daß dem wirtschaftlichen und sozialen Umfeld, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben hätten und in dem ihre Praktika durchgeführt und kontrolliert werden müßten, Rechnung getragen werde. Außerdem würden die von den Brüsselern eingereichten Akten unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie an die Handwerks- und Gewerbekammer der Provinz Wallonisch-Brabant oder an diejenige der Provinz Flämisch-Brabant gerichtet seien.

Standpunkt der Provinz Wallonisch-Brabant

A.3. Die Provinz Wallonisch-Brabant beantragt, als intervenierende Partei in den verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1400 und 1401 angenommen zu werden. Sie führt zur Unterstützung ihres Interesses an der Intervention die Rechtsprechung des Hofes über den Schutz der juristischen Personen öffentlichen Rechts, insbesondere der Provinzen, an.

Standpunkt des Ministerrates

A.4.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die Klageschrift der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt für unzulässig erklärt werden müsse, da sie nicht in Niederländisch und in Französisch eingereicht worden sei, wie es Artikel 62 Absatz 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof und Artikel 39 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 vorschrieben.

A.4.2. Der Ministerrat vertritt sodann den Standpunkt, die Klage der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt sei unzulässig, insofern sie sich gegen die Paragraphen 2, 3 und 4 von Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes richte, da der angeführte Klagegrund nur gegen den ersten Paragraphen von Artikel 12 dieses Gesetzes gerichtet sei.

Er ist auch der Auffassung, daß die beiden Klagen unzulässig seien, insofern sie sich auf den ersten Paragraphen dieses Artikels 12 bezögen, weil die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche der verschiedenen Handwerks- und Gewerbekammern nicht durch diese Bestimmung, sondern durch Artikel 1 der koordinierten Gesetze von 1979, die durch das Gesetz vom 6. April 1995 abgeändert worden seien, geregelt werde. Nur in dem Bemühen um Klarheit im Anschluß an das Gutachten des Staatsrates habe der Gesetzgeber in Artikel 12 § 1 des Programmgesetzes den Hinweis auf die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche der Kammern erneut angeführt, die bereits in Artikel 1 der koordinierten Gesetze von 1979 enthalten gewesen sei. Selbst wenn sich die Klagen formal auf Artikel 12 des Programmgesetzes bezögen, seien sie in Wirklichkeit auf die Nichtigerklärung dieses Artikels 1 ausgerichtet. Die Klagen gegen diesen Artikel seien unzulässig *ratione temporis*.

A.4.3. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, daß der Klagegrund, insofern die Klageschriften eine nicht zu rechtfertigende Diskriminierung gegenüber der Region Brüssel-Hauptstadt geltend machten, faktisch mangelhaft sei. Der Klagegrund beruhe nämlich auf einer falschen Ausgangsthese, wonach die Handwerks- und Gewerbekammern in irgendeiner Weise institutionell mit den Provinzen verbunden seien. Doch laut Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sei die Zuständigkeit für den Zugang zum Beruf grundsätzlich der föderalen Ebene zugeteilt worden. Der bloße Umstand, daß der föderale Gesetzgeber die Aufgabe, die für den Zugang zum Beruf erforderlichen Bescheinigungen auszuhändigen, föderalen Institutionen anvertraut habe, deren Zuständigkeitsbereich sich zuvor mit den Gebieten der Provinzen gedeckt habe, bedeute keineswegs, daß diese Institutionen Zuständigkeiten der Provinzen oder Zuständigkeiten « provinzieller Art » ausgeübt hätten. Es sei daher ausgeschlossen, daß die Bestimmung eine Diskriminierung zwischen den Provinzen und der Region Brüssel-Hauptstadt geschaffen hätte.

Aus den gleichen Gründen könne der Verstoß gegen die Artikel 39 der Verfassung und 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 nicht angenommen werden. Die Kläger erläuterten im übrigen in ihrer Klageschrift nicht, inwiefern gegen diese Bestimmungen verstoßen würde.

A.4.4. In bezug auf die vorgebliche Diskriminierung der in der Region Brüssel-Hauptstadt niedergelassenen KMU bemerkt der Ministerrat zunächst, der Gesetzgeber sei dadurch, daß man die zweisprachige Region Brüssel-Hauptstadt aus der Einteilung des Staatsgebietes in Provinzen ausgeklammert habe, gezwungen worden, ein anderes Kriterium als das Provinzgebiet zu verwenden, um den Zuständigkeitsbereich der Handwerks- und Gewerbekammern festzulegen, und dies für das gesamte Gebiet der ehemaligen Provinz Brabant. Die Handwerks- und

Gewerbekammern seien nämlich weder « typisch » für Flämisch-Brabant oder Wallonisch-Brabant, noch « typisch » für Brüssel.

In bezug auf die vorgeblich unterschiedliche Behandlung sei hervorzuheben, daß selbst dann, wenn in Artikel 12 § 1 des angefochtenen Gesetzes nicht mehr das Provinzkriterium zur Festlegung des Zuständigkeitsbereiches der Kammern verwendet würde, sich aus diesem unterschiedlichen Kriterium *de facto* keinerlei Behandlungsunterschied der Brüsseler KMU ergebe. Der königliche Erlaß vom 10. August 1998 habe nämlich die Büros der Handwerks- und Gewerbekammern der Provinzen Flämisch-Brabant und Wallonisch-Brabant in zwei Abteilungen mit den gleichen Zuständigkeiten wie die Büros aufgeteilt. Folglich und in der Annahme, daß eine Behandlung der KMU gemäß dem Gleichheitsgrundsatz es erfordern müsse, daß die Akten der KMU aus Brüssel, aus Flämisch-Brabant und aus Wallonisch-Brabant von Institutionen geprüft würden, die reine Einrichtungen von Brüssel, Flämisch-Brabant beziehungsweise Wallonisch-Brabant seien - *quod non* -, sei festzustellen, daß dies im vorliegenden Fall bereits geschehe. Aus Artikel 3 dieses königlichen Erlasses gehe auch hervor, daß die Brüsseler KMU nicht die Fahrten unternehmen müßten, die von den Klägern angeprangert würden.

A.4.5. Hilfsweise ist der Ministerrat der Auffassung, daß die Diskriminierung auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruhe, zumindest wenn man die sich daraus ergebenden absolut marginalen Auswirkungen berücksichtige. Das Ziel des Gesetzgebers habe darin bestanden, die nicht unerheblichen Kosten einer Verdoppelung der nunmehr auf dem Gebiet der ehemaligen Provinz Brabant tätigen Kammern zu beherrschen. Diese Zielsetzung bilde die erforderliche ausreichende und vernünftige Rechtfertigung. Die Folgen der von den Klägern angeführten Diskriminierung seien nicht nur absolut minimal, sondern würden durch den bereits erwähnten königlichen Erlaß vom 10. August 1998 aufgehoben.

A.4.6. Der Ministerrat ist in seinem Erwidernsschriftsatz der Auffassung, der Schriftsatz der Provinz Wallonisch-Brabant sei als unzulässig abzuweisen, weil die intervenierende Partei nicht ihr Interesse an der Intervention nachweise. Die Handwerks- und Gewerbekammern seien keine provinziellen, sondern föderale Institutionen. Der einzige Grund, der den Hinweis in ihrer Bezeichnung auf die Provinzen rechtfertige, bestehe darin, daß der Zuständigkeitsbereich dieser Kammern zuvor dem Gebiet der Provinzen entsprochen habe. Dies bedeute keineswegs, daß diese Institutionen provinzielle Zuständigkeiten oder gar Zuständigkeiten « provinzieller Art » ausgeübt hätten oder ausübten. Die angefochtene Bestimmung führe also keineswegs eine Regel ein, die sich direkt oder indirekt auf die Lage der Provinzen auswirken könnte.

Erwidern der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

A.5.1. In bezug auf die Sprache der Klageschrift vertritt die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt den Standpunkt, daß Artikel 39 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 nichts mit dieser Frage zu tun habe. Artikel 62 des Sondergesetzes über den Schiedshof enthalte seinerseits keine besondere Anforderung an die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und verweise auf die Verwaltungssprache der Regierung. Für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt müsse diese Sprache die gleiche sein wie diejenige, die dem Ministerrat vorgeschrieben werde. Man müsse Artikel 17 § 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten berücksichtigen. Diese Bestimmung sehe vor, welche Sprache in den Verwaltungsdienststellen verwendet werden müsse, je nachdem, ob ihre Tätigkeit in einem oder mehreren anderen Sprachgebieten angesiedelt oder ansiedelbar sei oder aber weder angesiedelt noch ansiedelbar sei. Sie sehe nicht den Fall vor, daß eine zweisprachige Institution sich an eine andere zweisprachige Institution wende. Daher müsse man auf den in Artikel 30 der Verfassung enthaltenen Grundsatz verweisen. Wenn die Wahl der Sprache nicht ausdrücklich durch ein besonderes Gesetz geregelt werde, gelte der Grundsatz der Freiheit. Diese Lösung entspreche dem Geiste der Gesetzgebung über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten oder im Gerichtswesen. Wenn sich eine zweisprachige Dienststelle an eine andere zweisprachige Dienststelle wende, sei es also logisch, daß die Wahl der verwendeten Sprache frei bleibe. Es wäre im übrigen erstaunlich, wenn diese These durch den Ministerrat angefochten würde, insofern er ebenfalls für die von ihm hinterlegten Verfahrensakten Artikel 17 § 1 unterliege, dem Hof jedoch einen in einer einzigen Sprache verfaßten Schriftsatz zugesandt habe.

A.5.2. Die klagende Partei vertritt sodann den Standpunkt, daß die Einrede der Unzulässigkeit in bezug auf den Gegenstand der Nichtigkeitsklage abzuweisen sei. Sie führt eine ständige Rechtsprechung des Hofes an, wonach es unbedeutend sei, daß die angefochtene Norm sich darauf beschränke, eine vorherige Bestimmung zu übernehmen, denn durch die Annahme dieser Bestimmung bei der Abstimmung habe der Gesetzgeber sich deren Inhalt angeeignet oder den Willen ausgedrückt, erneut in diesem Sachbereich gesetzgeberisch tätig zu werden. Insbesondere wird das Urteil Nr. 43/96 zur Unterstützung dieser These angeführt. Außerdem füge sich im vorliegenden Fall die angefochtene Bestimmung in einen anderen Rahmen als derjenige der koordinierten Gesetze

vom 28. Mai 1979 ein. Das Programmgesetz vom 10. Februar 1998 habe nämlich die Zuständigkeiten der Handwerks- und Gewerkekammern spürbar erweitert, und dies verstärkte die Diskriminierung gegenüber der Region Brüssel-Hauptstadt.

A.5.3. In bezug auf die Diskriminierung gegenüber der Region Brüssel-Hauptstadt vertritt die klagende Partei den Standpunkt, daß man sich der Argumentation des Ministerrates in bezug auf die föderale Beschaffenheit des Sachbereichs nicht anschließen könne, weil der Klagegrund nicht aus dem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, sondern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet sei. Der Klagegrund werfe dem föderalen Gesetzgeber vor, seine Befugnis ausgeübt zu haben, indem er sich auf eine Logik der Nähe in den Provinzen gestützt habe, mit Ausnahme des Bezirks Brüssel-Hauptstadt.

A.5.4. In bezug auf die Diskriminierung der KMU, die auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt niedergelassen seien, erwidert die klagende Partei dem Ministerrat, daß ein königlicher Erlaß nicht die gleichen Garantien aufweise wie ein Gesetz. Da der Hof nicht zuständig sei, um über einen solchen Erlaß zu befinden, wäre es kaum logisch, wenn er annehmen würde, daß die durch ein Gesetz eingeführte Diskriminierung durch die Handlung, mit der es ausgeführt werde, aufgefangen oder gar teilweise korrigiert würde.

Außerdem seien die im königlichen Erlaß vom 10. August 1998 vorgesehenen Maßnahmen nicht geeignet, den Behandlungsunterschied zum Nachteil der Brüsseler KMU vollständig aufzuheben. Das System der Abteilungen erlaube eine angemessene Spezialisierung der Arbeit der Kammern; diese unterschiedlichen Abteilungen würden jedoch mit der Unterstützung eines einzigen Sekretariates arbeiten, was die Effizienz ihrer Arbeit beeinträchtigen und unweigerlich zu einer Benachteiligung der Brüsseler KMU in den von ihnen unternommenen Schritten führen werde. Aufgrund der besonders hohen Konzentration von KMU auf dem Brüsseler Gebiet sei die für die Region Brüssel-Hauptstadt zuständige Abteilung der Kammer von Wallonisch-Brabant veranlaßt, etwa zwei Drittel der Akten dieser Kammer zu bearbeiten. Die Abteilungen der Kammern von Flämisch-Brabant und Wallonisch-Brabant, die in der Brüsseler Region zuständig seien, müßten also eine exponentielle Zunahme ihrer Aufgaben mit geringeren Mitteln bewältigen.

Der vom Ministerrat angeführte bloße Wille, die Kosten für die Einsetzung einer spezifischen Kammer für die Region Brüssel-Hauptstadt auf ein Mindestmaß zu begrenzen, könne keine vernünftige Rechtfertigung für den Schaden darstellen, den diese Region und die auf ihrem Gebiet niedergelassenen KMU erlitten.

Antwort des Präsidenten des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt

A.6.1. In bezug auf die Zulässigkeit der Klage erwidert der Präsident des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt dem Ministerrat, daß die angefochtene Bestimmung im wesentlichen Artikel 1 der koordinierten Gesetze von 1979 übernehme, bestätige und verdeutliche. Er führt die Rechtsprechung des Hofes an, um zu schlußfolgern, die Klage sei unzulässig.

A.6.2. In bezug auf den Klagegrund erkennt der Kläger an, daß die angefochtene Bestimmung sich nicht auf provinziale Zuständigkeiten beziehe. Dennoch würden die im Klagegrund angeführten Bestimmungen in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung für den föderalen Gesetzgeber gelten, ungeachtet des Sachbereichs, in dem er seine Befugnisse ausübe, denn er könnte keine Bestimmungen vorsehen, die eine Beeinträchtigung der Zuständigkeiten und territorialen Grenzen der Region Brüssel-Hauptstadt bedeuten würden, und er müsse diese ebenso wie die anderen Regionen des Landes anerkennen und achten.

Der föderale Gesetzgeber könnte nicht ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung einer Gruppe oder den Einwohnern einer auf gleiche Weise zusammengestellten Gruppe im Verhältnis zur Region Brüssel-Hauptstadt gewisse Rechte anerkennen oder gewisse Verpflichtungen auferlegen, ohne dieser Region oder ihren Einwohnern die gleichen Rechte anzuerkennen oder die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.

Der im vorliegenden Fall angeführte Behandlungsunterschied ergebe sich daraus, daß die Region Brüssel-Hauptstadt und die Brüsseler, auf die sich das angefochtene Programmgesetz beziehe, nicht in den Vorteil einer eigenen Handwerks- und Gewerkekammer für ihre politische Körperschaft gelangten, wogegen die Provinzen Flämisch-Brabant und Wallonisch-Brabant, die in der Flämischen Region beziehungsweise der Wallonischen Region gelegen seien, sowie die flämischen und wallonischen Brabanter, auf die sich dasselbe Programmgesetz beziehe, in den Vorteil einer eigenen Handwerks- und Gewerkekammer für ihre Region und Provinz gelangten.

In bezug auf den königlichen Erlaß vom 10. August 1998 schließt der Kläger aus einem Vergleich mit dem Programmgesetz, daß die Zusatz- und Ausführungsbefugnisse, die den Büros und Abteilungen der Handwerks- und Gewerkekammern verliehen würden, sich nicht mit denjenigen deckten, die von Handwerks- und Gewerkekammern ausgeübt würden. Einfache Abteilungen, die für das Gebiet der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt zuständig seien, könnten keine eigene Handwerks- und Gewerkekammer für diese Region ersetzen.

Andererseits seien die beiden für das zweisprachige Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt zuständigen Abteilungen keineswegs durch die gleichen Personen zusammengesetzt und seien ihre Dienststellen je nach der Provinz und der Region, der sie angehörten, unterschiedlich, so daß die von den Brüsselern eingereichten Akten unterschiedlich behandelt würden, je nachdem, ob sie an die Abteilung der Handwerks- und Gewerkekammer der Provinz Wallonisch-Brabant oder an diejenige der Provinz Flämisch-Brabant gerichtet seien.

Schließlich könne ein einfacher Ausführungserlaß nicht die in einem Gesetz enthaltene Diskriminierung aufheben.

Der Ministerrat habe den von den klagenden Parteien angeprangerten Behandlungsunterschied nicht objektiv und vernünftig gerechtfertigt. Der Umstand, daß Brüssel aus der Aufteilung in Provinzen ausgeklammert worden sei, könne ihn nicht rechtfertigen. Dies gelte um so mehr, als die Region Brüssel-Hauptstadt Besonderheiten im Vergleich zu den Provinzen Wallonisch-Brabant und Flämisch-Brabant aufweise und die dort niedergelassenen Selbständigen ein Interesse daran hätten, daß dem wirtschaftlichen und sozialen Umfeld, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben hätten und in dem ihre Praktika durchgeführt und kontrolliert werden müßten, Rechnung getragen werde.

Die vom Ministerrat geltend gemachte finanzielle Rechtfertigung sei nicht ausreichend. Sie scheine im übrigen nicht berücksichtigt worden zu sein bei der Annahme des königlichen Erlasses vom 10. August 1998, der Gefahr laufe, gleiche, wenn nicht gar höhere Kosten zu verursachen als bei der Schaffung einer eigenen Handwerks- und Gewerkekammer der Region Brüssel-Hauptstadt. In jedem Fall liefere der Ministerrat nicht den Beweis, daß diese Schaffung mehr gekostet hätte als die Aufteilung in vier Fachabteilungen. Schließlich führe der Ministerrat keinerlei Zahl an, um die Entscheidung des Gesetzgebers zu rechtfertigen. Schlußfolgernd sei nicht nur das Kriterium der Kosten der Dienststelle, das heißt die finanzielle Belastung, durch den Betrieb einer Kammer im Verhältnis zur Anzahl der bearbeiteten Akten, vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt worden, sondern die Beachtung des Verfassungsgrundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung hätte es verlangt, dies angesichts der zu erbringenden Dienstleistung zu berücksichtigen.

Schließlich änderten die für das Einreichen des Antrags gebotenen Erleichterungen nichts an der Tatsache, daß die Region Brüssel-Hauptstadt und ihre Einwohner nicht in den Genuß einer eigenen Handwerks- und Gewerkekammer für ihre Gebietskörperschaft gelangten, um entsprechend ihren regionalen Besonderheiten ihre Anträge zu bearbeiten und ihre Interessen zu verteidigen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt erhobenen Nichtigkeitsklage

B.1.1. Der Ministerrat vertritt die Auffassung, daß die Klage der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1400) für unzulässig erklärt werden müsse, da die Klageschrift nicht in Niederländisch und in Französisch eingereicht worden sei, wie es Artikel 62 Absatz 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof und Artikel 39 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen vorschrieben.

B.1.2. Kraft Artikel 62 Absatz 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof verwenden die Regierungen vor dem Hof in ihren Akten und Erklärungen «ihre Verwaltungssprache».

B.1.3. Artikel 39 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen bestimmt, daß die Erlasse der Regierung in niederländischer und französischer Sprache aufgesetzt und die niederländische und die französische Fassung nebeneinander im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden.

Dieser Artikel gilt für die Erlasse der Regierung, nicht aber für die Verfahrensakten vor dem Hof.

B.1.4. Aus der im vorgenannten Artikel 62 Absatz 2 Nr. 2 verwendeten Einzahl läßt sich schließen, daß es der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vor dem Hof erlaubt ist, nur eine einzige Sprache zu verwenden, wie hinsichtlich des Ministerrats in Nr. 1 desselben Artikels ausdrücklich vorgesehen ist, und daß die Bestimmung der Sprache - wie für Letztgenannten - zu erfolgen hat «je nach den Vorschriften von Artikel 17 § 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten».

B.1.5. Im vorliegenden Fall richtet sich die Klage gegen ein Gesetz, dessen Anwendungsbereich weder angesiedelt noch ansiedelbar ist. Die Rechtssache kann keiner der Kategorien im Sinne von Artikel 17 § 1 Buchstabe b) der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten zugeordnet werden.

Artikel 62 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof legt der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt die Verpflichtung auf, sowohl die niederländische als auch die französische Sprache zu verwenden, wenn gegen das angefochtene föderale Gesetz Klage erhoben wird.

B.1.6. Die Unzulässigkeitseinrede wird demzufolge abgewiesen.

Hinsichtlich des Gegenstands der Nichtigkeitsklagen und deren zeitlicher Zulässigkeit

B.2.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, die von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt erhobene Klage sei unzulässig, insofern sie sich gegen die Paragraphen 2, 3 und 4 von Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes richte, da der angeführte Klagegrund nur gegen den ersten Paragraphen von Artikel 12 dieses Gesetzes gerichtet sei.

B.2.2. Da die Beschwerden der klagenden Parteien nur gegen Artikel 12 § 1 des angefochtenen Gesetzes gerichtet sind, beurteilt der Hof nur diese Bestimmung.

B.3.1. Der Ministerrat ist auch der Ansicht, daß die beiden Klagen unzulässig seien, insofern sie sich auf den ersten Paragraphen des Artikels 12 bezögen, weil die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche der verschiedenen Handwerks- und Gewerkekammern nicht durch diese Bestimmung, sondern durch Artikel 1 der koordinierten Gesetze von 1979 in der durch das Gesetz vom 6. April 1995 abgeänderten Fassung geregelt werde.

B.3.2. Die Klagen sind innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmungen eingereicht worden und sind daher zeitlich zulässig.

B.3.3. Die Frage, ob die von den klagenden Parteien erhobenen Beschwerden sich in Wirklichkeit nicht auf Artikel 1 der am 28. Mai 1979 koordinierten Gesetze über die Organisation des Mittelstands beziehen, hängt mit der Tragweite der angefochtenen Bestimmungen zusammen und wird zusammen mit der Hauptsache behandelt.

Hinsichtlich der Intervention der Provinz Wallonisch-Brabant

B.4.1. Der Ministerrat hält die Intervention der Provinz Wallonisch-Brabant für unzulässig wegen fehlenden Interesses.

B.4.2. Aufgrund von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 kann ein jeder, der ein Interesse nachweist, einem Verfahren auf Nichtigerklärung beitreten, indem er innerhalb der vorgesehenen Frist dem Hof einen Schriftsatz zukommen läßt. Dadurch gilt er als Verfahrenspartei.

B.4.3. Im allgemeinen können Personen öffentlichen Rechts nur im Rahmen der durch die Verfassung sowie durch die Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten vor dem Hof auftreten.

Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich auf den bei der Handwerks- und Gewerbekammer einzureichenden Antrag auf eine Bescheinigung bezüglich der Niederlassungsbedingungen, wobei es sich um eine Angelegenheit handelt, die zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Föderalstaates gehört und nicht als Sachbereich von provinzialem Interesse bewertet werden kann.

Die Intervention der Provinz Wallonisch-Brabant ist demzufolge unzulässig.

Zur Hauptsache

B.5.1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1400 geht der einzige Klagegrund von einem Verstoß gegen die Artikel 3, 5 bis 7, 10, 11 und 39 der Verfassung, gegen Artikel 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und gegen Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen aus.

Die klagende Partei wirft den angefochtenen Bestimmungen eine Diskriminierung vor. Es ist also davon auszugehen, daß dieser Klagegrund auf einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beruht, eventuell in Verbindung mit den anderen angeführten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1401 geht der einzige Klagegrund von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3, 4 und 5 der Verfassung und mit Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 aus.

B.5.2. Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1998 bestimmt:

«Die Bescheinigung, auf die sich Artikel 9 § 1 bezieht, wird entweder beim Büro der Handwerks- und Gewerkekammer der Provinz, in der die berufliche Tätigkeit zum ersten Mal ausgeübt werden soll, oder bei einem anerkannten Zentrum zur Begleitung und zur Vereinfachung der Verwaltungsformalitäten der in dieser Provinz niedergelassenen KMU beantragt.

Wenn die berufliche Tätigkeit zum ersten Mal im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ausgeübt werden soll, wird die Bescheinigung entweder beim Büro der Handwerks- und Gewerkekammer der Provinz Flämisch-Brabant oder Wallonisch-Brabant, oder bei einem anerkannten Zentrum zur Begleitung und zur Vereinfachung der Verwaltungsformalitäten der in diesem Gebiet oder in diesen Provinzen niedergelassenen KMU beantragt.

Bis zum Tag, an dem die erste Sitzung der Handwerks- und Gewerkekammern sowohl der Provinz Wallonisch-Brabant als der Provinz Flämisch-Brabant stattgefunden hat, ist das Büro der Handwerks- und Gewerkekammer der Provinz Brabant weiterhin zuständig für die Niederlassungsbedingungen in der Provinz Flämisch-Brabant, in der Provinz Wallonisch-Brabant und im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt. »

B.5.3. Die Kläger machen dem Gesetzgeber zum Vorwurf, daß für die Region Brüssel-Hauptstadt keine eigene Handwerks- und Gewerbe­kammer vorgesehen sei.

B.5.4. Die angefochtenen Bestimmungen haben lediglich zum Zweck, anzugeben, wo die in Artikel 9 § 1 des Gesetzes genannte Bescheinigung zu beantragen ist. Sie bestimmen nicht selbst den Zuständigkeitsbereich der Handwerks- und Gewerbe­kammern.

Der Niederlassungsort und der Zuständigkeitsbereich der Handwerks- und Gewerbe­kammern werden in Artikel 1 Absatz 1 der am 28. Mai 1979 koordinierten Gesetze über die Organisation des Mittelstands geregelt. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. April 1995 lautet diese Bestimmung folgendermaßen:

« Es gibt eine Handwerks- und Gewerbe­kammer in jeder Provinz. Der Zuständigkeitsbereich dieser Kammer erstreckt sich auf das Gebiet der Provinz. Der Zuständigkeitsbereich der Handwerks- und Gewerbe­kammern der Provinz Flämisch-Brabant und der Provinz Wallonisch-Brabant umfaßt jedoch ebenfalls das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt. Jede Handwerks- und Gewerbe­kammer hat Rechtspersönlichkeit. »

B.5.5. Die angefochtenen Bestimmungen haben also nicht die normative Tragweite, die die klagenden Parteien ihnen beimessen.

Soweit die Klagegründe gegen das Gesetz vom 10. Februar 1998 gerichtet sind, sind sie nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior